

Satzung der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien / Krems

I. Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals in das Hochschulkollegium

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 13 a Abs 2 Z 1 und 3 Hochschulstatut in das Hochschulkollegium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien / Krems sowie für die Entsendung der Vertreterinnen / Vertreter gemäß § 13 a Abs 2 Z 2 und 4 Hochschulstatut.
- (2) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung werden erstmals für die Wahl des Hochschulkollegiums, dessen Funktionsperiode am 1.10.2015 beginnt, angewendet.
- (3) Fristen, die in Tagen angegeben sind, werden nach Kalendertagen berechnet.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Der Kreis der aktiv und passiv wahlberechtigten Lehrenden setzt sich aus dem Lehrpersonal im Sinne des § 14 Abs 1 Z 1 bis 2 Hochschulstatut der KPH Wien / Krems zusammen. Der Kreis des aktiv und passiv wahlberechtigten Verwaltungspersonals setzt sich aus jenen Personen zusammen, die zum Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien stehen.
- (2) Stichtag zur Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts ist jeweils 28 Tage vor der Wahl.
- (3) Personen, die zum Stichtag karenziert oder beurlaubt sind, sowie die Mitglieder der Wahlkommission – sofern diese gemäß Abs 1 wahlberechtigt sind – sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (4) Die Liste der aktiv und passiv Wahlberechtigten ist spätestens 25 Tage vor der Wahl bei der / dem Vorsitzenden der Wahlkommission bzw bei von dieser / diesem beauftragten Mitgliedern der Wahlkommission je Standort zur Einsicht aufzulegen. Bis spätestens 20 Tage vor der Wahl kann jeder gemäß Abs 1 aktiv oder passiv wahlberechtigte Lehrende bzw. jede aktiv oder passiv wahlberechtigte Person des Verwaltungspersonals Einspruch gegen das jeweilige Wählerverzeichnis erheben. Eine entsprechende Information ist per Aushang an den einzelnen Standorten sowie im Mitteilungsblatt der KPH Wien / Krems zu veröffentlichen. Der Einspruch ist von der Wahlkommission unverzüglich, spätestens aber bis zwei Tage vor Auflegung der Wahlliste gemäß § 4 Abs 1 zu behandeln.

§ 3 Wahlkommission

- (1) Die Leitung der Wahl obliegt der Wahlkommission.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus folgenden vier Personen:
 - der Rektorin / dem Rektor
 - drei von der bestehenden Studienkommission bzw. nach der erstmaligen Wahl dem bestehenden Hochschulkollegium entsandte Mitglieder.
- (3) Die Rektorin / der Rektor beruft die konstituierende Sitzung der Wahlkommission vier Wochen vor dem Wahltermin ein und leitet diese bis zur Wahl einer / eines Vorsitzenden.
- (4) Die Zusammensetzung der Wahlkommission ist unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung im Mitteilungsblatt der KPH Wien / Krems zu verlautbaren.
- (5) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Hochschulkollegium

- Auflage der Wählerinnen- / Wählerverzeichnisse (getrennt nach Lehrenden und Verwaltungspersonal)
- Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge (getrennt nach Lehrenden und Verwaltungspersonal)
- Prüfung des Wahlrechts
- Leitung der Wahl
- Entgegennahme der Stimmen
- Auszählung der Stimmen und Feststellung der Wahlergebnisse
- Verlautbarung der Wahlergebnisse
- Behandlung von Wahlanfechtungen

(6) Die / der Vorsitzende hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission
- Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission
- Sicherung der Protokollführung
- Evidenthaltung der Wahlergebnisse

(7) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

(8) Die / der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jeden Sachverhalts, der eine Entscheidung der Wahlkommission erforderlich macht, unverzüglich schriftlich oder mündlich einzuberufen. Die Sitzung hat frühestens einen Tag, spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden.

(1) Die Funktionsperiode der Wahlkommission endet mit der Konstituierung einer neuen Wahlkommission zur Wahl des Hochschulkollegiums der KPH Wien / Krems.

§ 4 Wahlvorschläge

(1) Die Rektorin / der Rektor beauftragt die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Wahlkommission, bis spätestens 17 Tage vor der Wahl Wahlvorschläge mit den Namen und Geburtsdaten der Kandidatinnen / Kandidaten entgegenzunehmen und bis spätestens 14 Tage vor der Wahl die Wahllisten (getrennt nach Lehrenden und Verwaltungspersonal) dem Rektorat vorzulegen.

(2) Jede aktiv oder passiv wahlberechtigte Person aus dem Kreis des Lehrpersonals bzw. des Verwaltungspersonals kann Wahlvorschläge für die Vertreterinnen und Vertreter des Lehrpersonals bzw. die Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungspersonals einbringen.

(3) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der zugelassenen Bewerbungen Stimmzettel (getrennt nach Lehrpersonal und Verwaltungspersonal) aufzulegen, auf denen die zugelassenen Kandidatinnen / Kandidaten aufgelistet sind. Befinden sich unter den zugelassenen Kandidatinnen / Kandidaten Mitglieder der aktuellen Studienkommission bzw. des aktuellen Hochschulkollegiums, so sind diese gemäß der Reihung im letzten Wahlergebnis zuerst anzuführen. Anschließend sind die weiteren Kandidatinnen / Kandidaten alphabetisch nach Nachnamen geordnet aufzulisten.

(4) Die Stimmzettel haben die zu vergebenden Wahlpunkte sowie eine Erklärung des Wahlpunktesystems zu enthalten.

§ 5 Wahlkundmachungen

(1) Die Rektorin / der Rektor setzt Ort und Zeit der Wahlen fest, wobei die Wahl an einem oder an mehreren aufeinander folgenden Tagen sowie an einem oder mehreren Orten durchgeführt werden kann. Wird die Wahl an mehreren Tagen oder an verschiedenen Orten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigter ihr / sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.

(2) Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens 12 Tage vor dem geplanten Wahltermin öffentlich durch Aushang an allen Standorten sowie im Mitteilungsblatt der KPH Wien / Krems bekannt zu machen.

(3) Die Wahlkundmachungen haben zu enthalten:

- den Stichtag für die Wahlberechtigung

- den Zeitpunkt der Wahl und die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden
- den Ort der Stimmabgabe
- die eingereichten Wahlvorschläge.

§ 6 Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

- (1) Die / der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie / er bestellt eine Protokollführerin / einen Protokollführer, die / der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der aufgelegten Stimmzettel.
- (3) Jede / jeder Wahlberechtigte aus dem Kreis des Lehrpersonals kann auf den Stimmzetteln für die von ihr / ihm gewählten Kandidatinnen / Kandidaten die Wahlpunkte 1 bis 6 vergeben. Einer Kandidatin / einem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.
- (4) Jede / jeder Wahlberechtigte aus dem Kreis des Verwaltungspersonals kann auf den Stimmzetteln für die von ihr / ihm gewählten Kandidatinnen / Kandidaten die Wahlpunkte 1 bis 2 vergeben. Einer Kandidatin / einem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.
- (5) Die Stimme ist gültig, wenn der Wille der Wählerin / des Wählers aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und die Voraussetzungen des Abs 3 bzw. 4 eingehalten werden.
- (6) Die persönliche Stimmabgabe ist nur während der ausgeschriebenen Wahlzeit möglich. Eine Briefwahl ist gemäß §17 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 unzulässig.
- (7) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlkommission die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidatinnen / Kandidaten entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen (getrennt nach Lehrpersonal und Verwaltungspersonal). Die Kandidatinnen / Kandidaten der Wahlvorschläge des Lehrpersonals sind entsprechend der erhaltenen Wahlpunkte in absteigender Folge zu reihen. Diese Feststellungen sind im Protokoll festzuhalten und von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen. Die Kandidatinnen / Kandidaten der Wahlvorschläge des Verwaltungspersonals sind entsprechend der erhaltenen Wahlpunkte ebenfalls in absteigender Folge zu reihen. Diese Feststellungen sind im Protokoll festzuhalten und von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.

§ 7 Wahlergebnis

- (1) Zu Mitgliedern des Hochschulkollegiums als Vertretung der Lehrenden sind die ersten sechs Kandidatinnen / Kandidaten (mit den meisten Punkten) in der nach den erhaltenen Wahlpunkten gereihten Liste gewählt. Zu Ersatzmitgliedern sind die nächsten sechs Kandidatinnen / Kandidaten gewählt. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.
- (2) Zu Mitgliedern des Hochschulkollegiums als Vertretung des Verwaltungspersonals sind die ersten zwei Kandidatinnen / Kandidaten (mit den meisten Punkten) in der nach den erhaltenen Wahlpunkten gereihten Liste gewählt. Zu Ersatzmitgliedern sind die nächsten zwei Kandidatinnen / Kandidaten gewählt. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die gewählten Kandidatinnen / Kandidaten haben die Annahme der Wahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Nimmt eine Kandidatin / ein Kandidat die Wahl nicht an, rückt die nächstgereichte Kandidatin / der nächstgereichte Kandidat aus dem Kreis des Lehrpersonals bzw. des Verwaltungspersonals nach.
- (4) Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.
- (5) Das Wahlergebnis ist erst nach Abschluss der Wahl an allen Wahlorten, sodann jedoch unverzüglich im Mitteilungsblatt der KPH Wien / Krems kundzumachen.

§ 8 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl betreffend die Vertreterinnen und Vertreter des Lehrpersonals kann von jeder / jedem wahlberechtigten Lehrenden innerhalb einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses bei der

Wahlkommission schriftlich angefochten werden. Die Wahlkommission hat über die Anfechtung innerhalb einer Woche zu entscheiden.

(2) Die Wahl betreffend die Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungspersonals kann von jeder wahlberechtigten Person des Verwaltungspersonals innerhalb einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlkommission schriftlich angefochten werden. Die Wahlkommission hat über die Anfechtung innerhalb einer Woche zu entscheiden.

(3) Die Rektorin / der Rektor hat aufgrund der Entscheidung der Wahlkommission die Wahl für ungültig zu erklären, wenn begründeter Verdacht auf rechtswidriges Zustandekommen des Wahlergebnisses besteht.

(4) Gegen die Entscheidung der Rektorin / des Rektors ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 9 Vertreterinnen / Vertreter der Studierenden

(1) Von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft—der KPH Wien / Krems sind insgesamt drei Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium zu entsenden.

(2) Die Rektorin / der Rektor hat die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der KPH Wien / Krems aufzufordern, spätestens eine Woche vor der konstituierenden Sitzung des Hochschulkollegiums eine Liste mit den Namen der Studierendenvertreterinnen / -vertreter vorzulegen.

§ 10 Vertreterinnen / Vertreter der Kirchen

Die Namen der gemäß § 13 Abs 1 Z 4 Hochschulstatut von den Kirchen zu entsendenden Mitglieder sowie Ersatzmitglieder werden der Rektorin / dem Rektor spätestens eine Woche vor der konstituierenden Sitzung des Hochschulkollegiums bekannt gegeben.

§ 11 Konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums

(1) Die konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums ist von der Rektorin / vom Rektor neun Tage nach Kundmachung des Wahlergebnisses anzusetzen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder im Anschluss an die Verkündigung des Wahlergebnisses. Dieses Mitglied führt bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der / des Vorsitzenden des Hochschulkollegiums den Vorsitz.

(3) Die Beschlussfähigkeit des Hochschulkollegiums richtet sich nach § 13a Abs 6 Hochschulstatut.

(4) Die Wahl der / des Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreters erfolgt unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit. Jedes Mitglied des Hochschulkollegiums kann einen Vorschlag für eine Kandidatin / einen Kandidaten unterbreiten.

(5) Aktiv wahlberechtigt zur / zum Vorsitzenden sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulkollegiums, passiv wahlberechtigt nur die Vertreterinnen / Vertreter der Lehrenden.

(6) Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds des Hochschulkollegiums jedoch geheim.

(7) Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird die Mehrheit nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidatinnen / Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Trifft dies auf mehr als zwei Kandidatinnen / Kandidaten zu, so ist die Stichwahl zwischen diesen Kandidatinnen / Kandidaten durchzuführen. Wird bei mehr als zwei Kandidatinnen / Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist eine weitere Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen / Kandidaten durchzuführen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Das Hochschulkollegium hat sich spätestens in der der konstituierenden Sitzung folgenden Sitzung eine Geschäftsordnung gemäß § 13a Abs 9 Hochschulstatut zu geben.

II. Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organen

§ 1 Vollziehung studienrechtlicher Bestimmung in erster Instanz für Studiengänge

Die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz für Studiengänge obliegt den folgenden Institutsleitern:

- für Studierende der Studiengänge zur Erlangung des Lehramts für Volksschulen, für Hauptschulen, für Sonderschulen oder für Polytechnische Schulen in NÖ der Leiterin / dem Leiter des Instituts für die Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern für die genannten Schularten in NÖ
- für Studierende von Lehrämtern für Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen oder für Polytechnische Schulen in Wien der Leiterin / dem Leiter des Instituts für die Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern für die genannten Schularten in Wien
- für Studierende der Studiengänge zur Erlangung des Lehramts für Religion für Pflichtschulen der Leiterin / dem Leiter des Instituts für die Ausbildung von Religionslehrerinnen/Lehrern

Die Institutsleiterinnen / Institutsleiter haben die Grundsätze der Vollziehung untereinander abzustimmen.

§ 2 Vollziehung studienrechtlicher Bestimmung in erster Instanz für Lehrgänge und Hochschullehrgänge

Die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz für Lehrgänge und Hochschullehrgänge obliegt den folgenden Personen:

- für Studierende von Lehrgängen und Hochschullehrgängen, die vom Institut für Fortbildung für Religionslehrerinnen/Lehrer aller Schultypen, Lehrerinnen/Lehrer an konfessionellen Privatschulen, Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen veranstaltet werden, der Leiterin / dem Leiter dieses Institutes
- für Studierende von Lehrgängen und Hochschullehrgängen, die vom Institut für Fortbildung für Lehrerinnen / Lehrer an allen Schularten, Kindergartenpädagoginnen/ Kindergartenpädagogen, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Jugend- und Erwachsenenbildung in NÖ veranstaltet werden, der Leiterin / dem Leiter dieses Institutes
- für Studierende von Lehrgängen und Hochschullehrgängen, die vom Institut für Fortbildung für Lehrerinnen / Lehrer an allen Schularten, Kindergartenpädagoginnen/ Kindergartenpädagogen, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Jugend- und Erwachsenenbildung in Wien veranstaltet werden, der Leiterin / dem Leiter dieses Institutes
- für Studierende von Lehrgängen und Hochschullehrgängen, die vom Zentrum für Weiterbildung veranstaltet werden, der/dem diesem übergeordneten Vizerektor/in

Die vollziehenden Organe haben die Grundsätze der Vollziehung untereinander abzustimmen.

III. Zusammensetzung und Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 1 Zusammensetzung

Gemäß § 21 Abs 2 Z 3 Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien / Krems wird die Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen iSd § 17 Statut bzw § 21 Hochschulgesetz 2005 folgend festgelegt:

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus maximal acht Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt gemäß § 13 Abs 2 Z 4 Statut durch die Studienkommission für eine Funktionsdauer von fünf Jahren, wobei besonders folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Repräsentation von Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der an der KPH beteiligten Partner
- Erfahrung in Fragen der Gleichbehandlung
- Ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern

§ 2 Aufgaben

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der KPH Wien/Krems hat gemäß § 21 Hochschulgesetz 2005 folgende Aufgaben:

- Entgegenwirkung von Diskriminierung durch Hochschulorgane
- Beratung und Unterstützung von Hochschulorganen und Hochschulangehörigen in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung
- Ausübung der Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte in Gleichbehandlungsfragen und in Personalangelegenheiten
- Einholung von Gutachten, Stellungnahmen und Auskünften fach einschlägiger Expertinnen und Experten
- Anrufung des Hochschulrates der KPH Wien/Krems
- Ausarbeitung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes für den Hochschulrat und das Rektorat

IV. Erlassung eines Frauenförderungsplanes

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

- (1) Ziel des Frauenförderungsplans der KPH Wien/Krems ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Besoldungsgruppen, Entlohnungsschemata, Verwendungsgruppen und Entlohnungsgruppen sowie Funktionen und Verantwortungsbereichen an der KPH Wien/Krems zu erhöhen. Dies betrifft sämtliche Organisationseinheiten, Hierarchieebenen und alle Funktionen und Tätigkeiten an der KPH Wien/Krems, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.
- (2) Die Maßnahmen der Frauenförderung werden in die Personalplanung und Personalentwicklung der KPH Wien/Krems integriert.
- (3) Die darauf ausgerichteten Maßnahmen der Frauenförderung - direkte wie indirekte - sollen eine Erhöhung der Frauenquote in den unterrepräsentierten Bereichen mit sich bringen.
- (4) Weiteres Ziel des Frauenförderungsplans ist es, gleiche Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer sicherzustellen. Frauen und Männer sollen einen gleichberechtigten Zugang zu allen Mitteln und Möglichkeiten wie Infrastruktur, finanzielle Ressourcen, Fort- und Weiterbildung, Teilnahme an Tagungen ua haben.

§ 2 Anwendungsbereich

Der Frauenförderungsplan gilt für alle Hochschulangehörigen der KPH Wien/Krems, weiters für Bewerberinnen/Bewerber um die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur KPH Wien/Krems sowie um die Aufnahme als Studierende/Studierender.

§ 3 Gender Mainstreaming

- (1) Gender Mainstreaming erfordert die Einbeziehung der Ziele der Gleichstellung und Frauenförderung in alle Tätigkeiten, Maßnahmen und Entscheidungsprozesse der KPH Wien/Krems, insbesondere durch die obersten Organe wie Hochschulrat, Rektorat, Rektorin/Rektor und Studienkommission.

(2) Der Grundsatz des Gender Mainstreaming ist an der KPH Wien/Krems konsequent umzusetzen. Alle Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträger greifen auf das vorhandene Wissen der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zurück.

§ 4 Frauenförderungsgebot

Alle Hochschulangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereichs:

- auf die Beseitigung einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten in Dienstverhältnissen und in Funktionen hinzuwirken sowie
- bestehende Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis zu beseitigen und
- bei allen sonstigen Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Frauenquote Einfluss nehmen, die Ziele gemäß § 1 zu berücksichtigen.

§ 5 Information über einschlägige Rechtsvorschriften

Das Rektorat hat allen Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträgern die für Gleichbehandlungsangelegenheiten und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten Rechtsvorschriften zugänglich zu machen.

§ 6 Gebrauch von geschlechtergerechter Sprache

Alle Organe und Verwaltungseinrichtungen der KPH Wien/Krems bedienen sich in Aussendungen, Formularen, Protokollen, Reden und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Hochschulangehörigen gerichteten Mitteilungen einer geschlechtergerechten Sprache.

Forschung

§ 7 Förderung von Frauen in der Forschung

Die KPH Wien/Krems fördert die Forschungstätigkeit von Frauen.

Lehre

§ 8 Beteiligung an Lehre

- (1) Der Anteil der weiblichen Lehrenden an der Gesamtzahl der Lehrenden im Wirkungsbereich sämtlicher Studiengänge und in sämtlichen Organisationseinheiten ist in allen Dienstkategorien zu erhöhen, sofern dies nach Maßgabe des jeweiligen Personalstands möglich ist.
- (2) Bei der Vergabe von Lehraufträgen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen.

Studierende

§ 9 Studiengänge / Hochschullehrgänge

Die KPH Wien/Krems setzt geeignete Maßnahmen zur Förderung des Zugangs von Frauen zu Studiengängen und Hochschullehrgängen, in den Frauen unterrepräsentiert sind.

Allgemeines Verwaltungspersonal

§ 10 Frauenförderung im Verwaltungsbereich

Die KPH Wien/Krems fördert die Karriere von Frauen im Verwaltungsbereich durch:

- Entwicklung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Qualifikationsprogramme) im hochschulspezifischen Verwaltungsbereich (Personalentwicklung)

- Gezielte Förderung der Teilnahme von Frauen an diesen Maßnahmen
- Berücksichtigung der speziellen Arbeitsbedürfnisse von Frauen - auch beim allgemeinen Verwaltungspersonal (Familie, Wiedereinstieg, etc.) - durch geeignete Arbeitszeitmodelle und alternative Arbeitsmethoden und Wiedereinsteigerinnenprogramme, sofern dies möglich ist.

Personal und Organisationsentwicklung

§ 11 Personal- und Organisationsentwicklung

Bei allen Maßnahmen, welche die Personal- und Organisationsentwicklung betreffen, sind das Konzept des Gender Mainstreaming, das Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit und die Beseitigung der Unterrepräsentation von Frauen in den entsprechenden Bereichen zu berücksichtigen.

§ 12 Personalaufnahme

- (1) Entsprechend dem Frauenfördegebot des § 17 Statut und § 21 Abs 1 Hochschulgesetz sowie unter sinngemäßer Anwendung von § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist der Anteil von Frauen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen sowie in allen Funktionen an der KPH Wien/Krems anzuheben. Daher sind Bewerberinnen, die für die angestrebte Stelle in gleichem Maße geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, vorrangig aufzunehmen, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (vgl § 11b Bundes-Gleichbehandlungsgesetz). Diese Gründe dürfen keine diskriminierende Wirkung haben.
- (2) Die KPH Wien/Krems verpflichtet sich, Frauen im aktiven Beschäftigungsverhältnis zur KPH Wien/Krems zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen vorrangig zuzulassen, wenn diese Maßnahmen zur Übernahme höherwertiger Verwendungen bzw. Funktionen qualifizieren.
- (3) Das Rektorat der KPH Wien/Krems trägt dafür Sorge, dass frauenfördernde Maßnahmen auf allen organisatorischen und hierarchischen Ebenen gesetzt werden. Dazu gehören neben den Planstellen auch die Stabstellen sowie die Institutsleitungen im Wege der Betrauung.
- (4) Das Rektorat der KPH Wien/Krems ist bemüht, Frauen für die Bewerbungen im Bereich der Stabstellen und Institutsleitungen zu motivieren.

§ 13 Ausschreibungen

- (1) Ausschreibungstexte sind so abzufassen, dass sie als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können. Sie haben daher außer sämtlichen Aufnahmeerfordernissen ein Anforderungsprofil (insbesondere die maßgeblichen und erwünschten Qualifikationen) und nachvollziehbare, hinreichend detaillierte Qualifikationskriterien zu erhalten. Externe wie interne Ausschreibungen für zu besetzende Planstellen bzw. Funktionen werden so formuliert, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen. Dazu gehört auch die Aufnahme der maßgeblichen Qualifikationen (Anforderungsprofil) im Ausschreibungstext sowie gegebenenfalls der Hinweis, dass die KPH Wien/Krems die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auffordert und Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen werden.
- (2) Sämtliche geplanten Planstellen- bzw. Funktionsbesetzungen sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der KPH Wien/Krems mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen (§ 21 Abs 7 Hochschulgesetz).
- (3) Sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingelangt, die die gesetzlichen Voraussetzungen und Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstexts entsprechen, ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen über jene Maßnahmen zu informieren, die gesetzt wurden, um Frauen zur Bewerbung anzuregen.

§ 14 Bewerbungsgespräch

- (1) Zu Aufnahme- oder Auswahlgesprächen sind alle Bewerberinnen einzuladen, welche die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen oder die Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. einer ungewöhnlich großen Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern) kann die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen reduziert werden.
- (2) In Aufnahme- sowie Bewerbungsgesprächen haben frauendiskriminierende Fragestellungen zu unterbleiben.

§ 15 Auswahlkriterien

- (1) Im Ausschreibungstext nicht genannte Aufnahmekriterien dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ist anhand des Ausschreibungstextes allein keine Entscheidungsfindung möglich, müssen die herangezogenen Hilfskriterien aussagekräftig in Bezug auf die künftige Aufgabenerfüllung sein. Unzulässig sind Hilfskriterien, die sich an einem diskriminierenden, stereotypen Rollenverhältnis der Geschlechter orientieren. Die Notwendigkeit der Heranziehung und die so zustande gekommene Personalentscheidung ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu begründen.
- (2) In Eignungsabwägungen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die weibliche Bewerberin ergibt, oder die sich an einem diskriminierenden rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.
- (3) Verständnis für Gender Mainstreaming ist bei Ausschreibungen von Führungspositionen als Auswahlkriterium zu nennen.
- (4) Wurde keine Frau zur Besetzung vorgeschlagen, so hat das vorschlagsberechtigte Organ die Gründe für die Nichtberücksichtigung jeder Bewerberin im Einzelnen unter Bezugnahme auf die Kriterien des Ausschreibungstextes darzulegen.
- (5) Unterbrechungen in der Erwerbstätigkeit oder Reduzierung der Arbeitszeit dürfen Bewerberinnen nicht benachteiligen.
- (6) Vergleichbare hochschulinterne und -externe Karriereverläufe und dabei erworbene Qualifikationen sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

§ 16 Berufseinstieg

Der KPH Wien/Krems ist die fachliche, organisatorische und soziale Einführung, Begleitung und Unterstützung ein wichtiger Aspekt der Karriereförderung oder Laufbahnförderung. Insbesondere in der Einführungsphase neuer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind die unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet, unterstützend zu wirken. Von diesen Vorgesetzten können auch andere im jeweiligen Aufgabengebiet erfahrene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der KPH Wien/Krems eingesetzt werden. Verantwortlich für die bedarfsgerechte Einführung der neuen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bleiben jedoch die unmittelbaren Vorgesetzten.

§ 17 Dienstpflichten

- (1) Bei der Festlegung der Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben (im Folgenden: Dienstpflichten), ist innerhalb der betreffenden Organisationseinheit auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben auf alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Bedacht zu nehmen.
- (2) In Eignungsabwägungen, Dienstbeschreibungen, Festlegungen der Dienstpflichten, Aufgabenzuweisungen, Beurteilungen und Zeugnissen dürfen keine diskriminierenden oder karrierehemmenden Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die weiblichen Beschäftigten ergibt oder die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verhältnis der Geschlechter orientieren.
- (3) Die Arbeitszeitflexibilität ist in allen Karriere- und Mitarbeiter/innengesprächen zu erörtern.

§ 18 Aus-, Fort- und Weiterbildung

- (1) Die jeweiligen Dienstvorgesetzten an der KPH Wien/Krems haben im Rahmen ihrer dienstrechtlichen Förderpflicht durch entsprechende Mitarbeitergespräche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zum Besuch von Aus-,

Fort- und Weiterbildung zu ermutigen und sie diesbezüglich zu informieren und zu beraten. Die einzelnen Organisationseinheiten haben Frauen zu fördern. Bei der Zulassung zur Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildung ist auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.

(2) Die Dienstvorgesetzten an der KPH Wien/Krems informieren sämtliche Dienstnehmerinnen/ Dienstnehmer - einschließlich der Teilzeitbeschäftigten - über berufsbegleitende Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Budgetäre sowie dienstliche Einschränkungen sind zu berücksichtigen.

(3) Die KPH Wien/Krems unterstützt Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter insbesondere hinsichtlich jener Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die sie zur Übernahme in höherwertige Verwendungen und Funktionen qualifizieren. So haben die unmittelbaren Vorgesetzten geeignete Mitarbeiterinnen auf deren Wunsch die Teilnahme an im Hinblick auf die Karriereplanung und -förderung wesentlichen Veranstaltungen, wissenschaftlichen oder berufsfördernden Inhalten, sowie gegebenenfalls Freistellungen zu ermöglichen, soweit dem nicht zwingende dienstliche und/ oder budgetäre Interessen entgegenstehen.

(4) Wird dem Wunsch auf Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung nicht entsprochen, ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auf Wunsch eine schriftliche Begründung der Ablehnung zu übermitteln. Im Fall des begründeten Verdachts einer Diskriminierung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berechtigt, den Hochschulrat oder den Hochschulerhalter binnen zweier Wochen anzurufen (§ 21 Abs 9 Hochschulgesetz).

§ 19 Karriere- und Mitarbeiter/innengespräche

Karriere- und Mitarbeiter/innengespräche sind mit allen Hochschulangehörigen auf Wunsch und bei Bedarf in regelmäßigen Abständen ungeachtet des auf sie anzuwendenden Personalrechts zu führen.

§ 20 Frauen in der Hochschulverwaltung

Bei der Beschickung von Arbeitsgruppen, Beiräten, Kollegialorganen und Kommissionen im Rahmen der Hochschulverwaltung ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen. Frauen sind, wenn möglich, in den Wahlvorschlag für den Vorsitz aufzunehmen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge für monokratische Ämter.

§ 21 Externe Beratung

Bei der Beauftragung externer Beraterinnen/Berater in Personalentwicklungsangelegenheiten ist darauf zu achten, dass deren Methoden der Genderfairness entsprechen.

Arbeitsumfeld und Schutz der Würde am Arbeitsplatz

§ 22 Diskriminierung, sexuelle Belästigung, Mobbing

(1) Alle Angehörigen der KPH Wien/Krems haben das Recht auf eine ihre Würde respektierende Behandlung, insbesondere auf Schutz vor Belästigung, sexueller Belästigung, Diskriminierung und Mobbing.

(2) Jede Form von Diskriminierung auf Grund des Geschlechts stellt eine Verletzung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten dar.

Infrastruktur und Aufgaben von Einrichtungen zur Frauenförderung und Gleichbehandlung

§ 23 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Siehe hierzu Teil III dieser Satzung

§ 24 Geschäftsbereich Frauenförderung im Rektorat

Der Geschäftsbereich Frauenförderung wird an der KPH Wien/Krems im Rektorat wahrgenommen.

Erhebungspflichten

§ 25 Erhebung

- (1) Das Rektorat erhebt regelmäßig die zur Umsetzung des Frauenförderungsplans notwendigen Daten.
- (2) Diese Daten sind, soweit Rechtsfolgen daran gebunden sind, als Entscheidungsgrundlage in Personalangelegenheiten heranzuziehen.
- (3) Wird eine höhere Frauenquote in einem Bereich nicht erreicht, sind die dafür ausschlaggebenden Gründe von den verantwortlichen Entscheidungsträgerinnen/ Entscheidungsträgern im Rahmen ihrer Berichtspflicht im Frauenförderungsplan anzugeben.

V. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen sowie von Räumen und Einrichtungen durch die Hochschulangehörigen

Hausordnung, Brandschutzordnung und Bibliotheksordnung

Die Hausordnung, die Brandschutzordnung sowie die Bibliotheksordnung für die einzelnen Standorte werden auf der Website der KPH veröffentlicht und am jeweiligen Standort angeschlagen.

VI. Richtlinien für akademische Ehrungen

§ 1 Veranstaltung von Abschlussfeiern

- (1) Zur Verleihung von Bachelor- und Mastergraden sowie von Graduierungen aufgrund von Hochschullehrgängen finden an der KPH Abschlussfeiern statt.
- (2) Der/dem Rektor/in obliegt es, für einen einheitlichen Ablauf und eine würdige Gestaltung dieser Feiern zu sorgen.

§ 2 Ehrenzeichen für Verdienste um die KPH

- (1) In Würdigung für besondere Verdienste um die KPH kann ein Ehrenzeichen in Form eines Dekretes verliehen werden.
- (2) Die Überreichung des Ehrenzeichens erfolgt in feierlicher Weise.
- (3) Das Rektorat kann die Verleihung des Ehrenzeichens widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde ist einzuziehen.
- (4) Anträge auf Verleihung von Ehrenzeichen sind begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulrats, des Rektorats sowie Institutsleiter/innen der KPH.
- (5) Vor der Verleihung von Ehrenzeichen ist die Zustimmung des Hochschulrats und des/der zu Ehrenden einzuholen.

VII. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der KPH Wien / Krems folgenden Tag in Kraft.

Genehmigt vom Hochschulrat der KPH Wien / Krems am 29. August 2008, in der geänderten Fassung (Pkt I, V, VI) am 26. August 2015